

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2024)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, idgF, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück

Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwält:innen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärter:innen

2. Hauptstück

Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwält:innen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärter:innen

3. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltlicher Pflege

4. Hauptstück

Beitragsbefreiungen

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld bzw. während Mutterschutz
- § 13a. Beitragsbefreiung in der Zeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters

5. Hauptstück

Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 15. Kosten des Nachkaufs

§ 15a. Kosten des Nachkaufs von Versicherungsmonaten infolge Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück

Beitragshöhe

§ 16. Beiträge von Rechtsanwält:innen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen

2. Hauptstück

Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück

Fälligkeiten

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil

Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für jede Mahnung ist von der (Ausbildungs)-Rechtsanwältin bzw. dem (Ausbildungs)-Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **EUR 30,00** zu entrichten.

(2) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag in Höhe von **EUR 45,00** zu entrichten.

(3) Wird für die Einhebung der Beiträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, und sollte ein Prämieneinzug mangels Kontodeckung nicht möglich sein, werden dem Zahlungspflichtigen allfällige Rückläufergebühren und Bearbeitungsgebühren der Bank weiterverrechnet.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens zum Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B. Wenn hinsichtlich einer Beitragserstattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Stundung der Beiträge

§ 4. (1) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, kann durch den Ausschuss eine Stundung gewährt werden.

(2) Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A, die für die Zeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft gemäß §§ 32 und 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO gestundet wurden bzw. gestundet werden hätten können, können durch den Ausschuss auf Ansuchen zur Gänze erlassen werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück

Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. (1) Für das Kalenderjahr 2024 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von **EUR 1.151,00 (jährlich EUR 13.812,00)** festgelegt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.

Beitrag von Rechtsanwält:innen

§ 7. (1) Rechtsanwält:innen wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von **EUR 806,00 (jährlich EUR 9.672,00)** angerechnet.

(2) Rechtsanwält:innen haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 345,00 (jährlich EUR 4.140,00)** zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen

§ 8. Niedergelassene europäische Rechtsanwält:innen haben für das Kalenderjahr 2024 den Normbeitrag gemäß § 6 Abs 1 zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärter:innen

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärter:innen haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 198,00 (jährlich EUR 2.376,00)** zu entrichten.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.

(3) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter:innen sind von der Ausbildungsrechtsanwältin bzw. vom Ausbildungsrechtsanwalt, bei der bzw. dem sie oder er in praktischer Verwendung steht, vom Bruttogehalt einzubehalten und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Die Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der Ausbildungsrechtsanwalt haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

(4) Sind Rechtsanwaltsanwärter:innen innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat die erste Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der erste

Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwält:innen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Februar eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Mai eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. August eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. November eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärter:innen

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. April eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 15. Juli eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 15. Oktober eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 15. Jänner des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderquartal

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltlicher Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwält:innen sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärt:innen zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld bzw. während Mutterschutz

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung in der Zeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft

§ 13a. Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärt:innen sind für die Dauer des Ruhens der Rechtsanwaltschaft und Rechtsanwaltsanwärterschaft nach § 34 Abs 2 Z 1 lit. d bzw. § 32 RAO infolge der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenalters

§ 14. (1) Rechtsanwält:innen, die gemäß § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Burgenland wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung zu leisten.

(2) Rechtsanwält:innen, sowie niedergelassene europäische Rechtsanwält:innen, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragsstellung zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. Für jeden nach der Satzung Teil A nachkaufbaren Versicherungsmonat sind **EUR 1.410,00** zu entrichten, es sei denn es handelt sich um Kosten des Nachkaufs gem. § 15a.

Kosten des Nachkaufs von Versicherungsmonaten infolge Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft

§ 15a. Für jeden Kalendermonat, der nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwält:innen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen

§ 16. Rechtsanwält:innen sowie niedergelassene europäische Rechtsanwält:innen haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **EUR 795,00 (jährlich EUR 9.540,00)** zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt monatlich **EUR 159,00 (jährlich EUR 1.908,00)**.

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B monatlich **EUR 159,00 (jährlich EUR 1.908,00)**,
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B monatlich **EUR 318,00 (jährlich EUR 3.816,00)**,
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B monatlich **EUR 477,00 (jährlich EUR 5.724,00)**.

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. März eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Juni eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. September eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. Dezember eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

4. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. (1) Diese Umlagenordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 (2), 13, 13a und 15a mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Die §§ 4 (2), 13, 13a und 15a treten mit 01.06.2023 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland nicht gefasst wird.